



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 27. Februar 2013
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 220 00-1-1/13
(bei Zuschriften bitte angeben)

BAG-Geschäftsstelle/ Verein zur Förderung
der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Frau Gabriele Wenner
Brunnenstraße 128

13355 Berlin

Sehr geehrte Frau Wenner,

Bundespräsident Joachim Gauck hat mich gebeten, Ihnen für Ihre Zuschrift vom 6. Februar 2013 zu danken. Wegen der großen Zahl der ihn täglich erreichenden Zuschriften ist es ihm leider nicht in jedem Fall möglich, persönlich zu antworten. Es ist ihm jedoch wichtig, durch Zuschriften wie der Ihren die Ansichten und Sorgen der Bevölkerung zu erfahren. Stellungnahmen bundesweiter Vereinigungen, wie der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros misst er dabei besondere Bedeutung zu.

Ihre Hinweise zum Thema Gleichstellung von Frau und Mann bei der Formulierung von Gesetzen wurden hier mit Interesse gelesen. Gleichstellung ist für den Bundespräsidenten sehr wichtig zur Sicherstellung von Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger. Wie Sie richtig betonen, ist deshalb auch bei der sprachlichen Gestaltung von Gesetzen auf eine Gleichbehandlung zu achten. In der Tat gibt verschiedene Regelungen, die eine sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann bei der Formulierung von Rechtssätzen zum Gegenstand haben. In § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes, sowie § 42 Absatz 5 Satz 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist festgelegt, dass Gesetze die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Gleiches gilt nach § 62 Abs. 2 GGO auch für Rechtsverordnungen. Innerhalb der Bundesregierung hat das für die Einhaltung der Rechtsförmlichkeit zuständige Bundesjustizministerium im Handbuch der Rechtsförmlichkeit unter Nr. 1.8. detailliert beschrieben, wie eine sprachliche Gleichstellung erreicht werden soll. Der Bundesgesetzge-

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

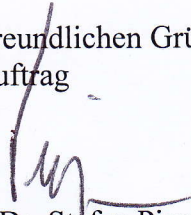
Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2117)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

ber hat sich damit verpflichtet, Gesetze nicht nur sprachlich richtig und möglichst allgemein verständlich zu fassen, sondern auch die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich zum Ausdruck zu bringen.

Wenn Gesetze diese Anforderungen nicht erfüllen, wird dies hier sehr wohl mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Es führt jedoch regelmäßig nicht dazu, dass die Gesetze als verfassungswidrig anzusehen sind. Der Bundespräsident ist nach Art. 82 Grundgesetz verpflichtet, verfassungsmäßige Gesetze auszufertigen. Ein Verstoß gegen das Gebot geschlechtergerechter Sprache in Gesetzen kann grundsätzlich nicht als Verstoß gegen die Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz angesehen werden, er kann aber als Indiz für einen Verstoß des zu regelnden Inhaltes des Gesetzes gegen die Gleichheitssätze herangezogen werden. Die sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau in Gesetzen ist somit zwar nicht unmittelbares Kriterium der Verfassungsmäßigkeit, hat aber bei der Prüfung durch den Bundespräsidenten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Über die Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hinaus, steht dem Bundespräsidenten bei der Gesetzesausfertigung keine Prüfungscompetenz zu. Der Bundespräsident kann daher die Ausfertigung wegen Verstößen gegen andere Bundesgesetze oder interne Richtlinien der Bundesregierung nicht verweigern. Eine politische Beurteilung oder eine Prüfung auf Zweckmäßigkeit eines Gesetzes ist ihm daher verwehrt.

Ich kann Ihnen jedoch versichern, soweit der Bundespräsident durch sein Wort wirkt, indem er gesellschaftlich wichtige Themen anspricht, auf Probleme und kritikwürdige Sachverhalte hinweist und für Lösungen wirbt, kann und wird er die an ihn heran getragenen Anliegen im Rahmen seiner Möglichkeiten in seine Gedanken und Gespräche mit einbeziehen. Auch die Gleichstellung von Frau und Mann wird er dabei weiterhin im Blick haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Stefan Pieper
Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat